

Universität Hamburg
Der Präsident
Stabsstelle Recht

Hamburg, 23.10.2017

An die
Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Akademischen Senats

Erlass einer Lehrbeauftragtensatzung

Der Akademische Senat hatte in seiner Sitzung vom 11.05.2017 beschlossen, dass der von der Gruppe Hinzelin/O`Mahony/König/Meissner vorgelegte Entwurf einer Lehrbeauftragtensatzung gemäß § 26 Abs. 4 HmbHG zunächst einer Rechtsprüfung zu unterziehen ist und im Anschluss die Fakultäten um Stellungnahme zu bitten sind. Dies ist geschehen. Schließlich wurde der Satzungsentwurf dem APH in seiner Sitzung vom 12.09.2017 vorgelegt. Der APH hat sich damit befasst und schlägt den beigefügten Entwurf vor.

Zwischenzeitlich wurde auch die Kammer mit der Lehrbeauftragtensatzung befasst. Die Dekane und Dekaninnen haben in der Kammer Folgendes angeregt:

1. Regelung der Mindestteilnehmerzahl und der Entscheidungsbefugnis im Falle des Nichtzustandekommens einer Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4)

Die Dekane und Dekaninnen haben sich für eine Mindestteilnehmerzahl von fünf ausgesprochen, solange es die Möglichkeit gibt, in Einzelfällen davon abzuweichen. Die Fakultät Medizin wies zudem daraufhin, dass dort regelmäßig Veranstaltungen mit nur 3 Studierenden, im Rahmen des Unterrichtes am Krankenbett, abgehalten werden.

Des Weiteren wurde die Stabsstelle Recht gebeten § 4 Abs. 4 im Hinblick auf eine eindeutige Zuständigkeit für die dort zutreffenden Entscheidungen neu zu formulieren.

Insoweit schlagen wir folgende Formulierung für § 4 Abs. 4 vor:

„Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens fünf, oder im Rahmen des Unterrichtes am Krankenbett mindestens drei, Studierende teilnehmen. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 sowie über den Umfang der Ermäßigung nach Satz 3 entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit.“

2. Appell des AS an die BWFG

Der APH hat in seiner Sitzung vom 12.09.2017 beschlossen, dem AS einen Appell an die BWFG vorzuschlagen, in dem diese aufgefordert wird die Vergütungssituation für Lehrbeauftragte zu verbessern.

Die Dekane und Dekaninnen bitten darum in diesen Appell aufzunehmen, dass im Falle einer Anhebung der Regelvergütungssätze auch eine Budgeterhöhung vorzunehmen sei. Ohne gleichzeitige Erhöhung des Budgets könnte im Ergebnis nur noch eine geringere Anzahl von Lehraufträgen vergeben werden.

3. Möglichkeit der Vergabe unentgeltlicher Lehraufträge

Die Dekane und Dekaninnen haben sich außerdem dafür ausgesprochen, dass es weiterhin die Möglichkeit der Vergabe unentgeltlicher Lehraufträge geben müsse.

Der Vollständigkeit halber werden auch der Vermerk der Stabsstelle Recht, die Stellungnahmen der Fakultäten sowie die, beides zusammenfassende, Synopse vorlegt.

Der Akademische Senat wird gebeten über den Satzungsentwurf zu beschließen.

gez. Michael Drexler

Anlagen:

Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung nach Befassung im APH

Synopse

Vermerk Stab R

Stellungnahmen der Fakultäten

Satzung
über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG
an der Universität Hamburg
vom xx.xx.xxxx

Der Akademische Senat der Universität Hamburg hat am xx.xx.xxxx gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen an der Universität Hamburg (UHH) in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren sowie des Akademischen Personals der UHH. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen mit geringem zeitlichen Umfang oder der Qualitätsverbesserung des Lehrangebots durch Einbringung von im Hauptberuf der oder des Lehrbeauftragten erworbenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen.
- (2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§2
Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel

erteilt werden.

- (2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann. Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.
- (3) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen und in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten. In Ausnahmefällen kann der Präsident die Erteilung eines Lehrauftrages auch an Personen zulassen, die nicht über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen, wenn die zuständige Organisationseinheit bestätigt, dass die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen gewährleistet ist.

§3

Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- (1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Die Erteilung der Lehraufträge bedarf der Schriftform. Es sind die von der Präsidialverwaltung der UHH erstellten Musterformulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der UHH einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der UHH unberührt.
- (2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrages wird auf die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors begrenzt. Diese Begrenzung darf mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nur in

begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist.

- (3) Die Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch bis zu vier Semestern, erteilt werden.
- (4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, die innerhalb der vereinbarten Lehrveranstaltung liegen, soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curriculumplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht als Bestandteil der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) und Verwaltungsarbeit.
- (5) Die für den Lehrauftrag erforderlichen Ressourcen sind den Lehrbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Lehrbeauftragte können sich gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 4 HmbPersVG an den Personalrat des wissenschaftlichen Personals (ohne UKE) (WIPR) bzw. den Personalrat für das wissenschaftliche Personal des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) (WPR) wenden.

§ 4

Lehrauftragsvergütung

- (1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).
- (3) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden mit Beendigung des Lehrauftrages gezahlt. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.
- (4) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht die Mindestzahl an Studierenden teilnimmt, die an der Fakultät bzw. am Fachbereich für Lehrveranstaltungen im Allgemeinen festgelegt wurde. Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

- (5) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Leitung der zuständigen Organisationseinheit für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist. Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Universität, der Fakultät oder des Fachbereichs, die vom Präsidium als alternative Lehrveranstaltung definiert wird, gilt als Ausgleich der ausgefallenen Lehrtätigkeit und führt somit nicht zu einer Ermäßigung der Lehrauftragsvergütung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der UHH in Kraft. Sie gilt erstmals für die für das Wintersemester 2017/2018 erteilten Lehraufträge. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Verwaltungsanordnung der Behörde für Wissenschaft und Forschung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 22 HmbHG (LehrAO) vom 02. April 1984 für die UHH außer Kraft gesetzt.

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

Paragraph /Absatz	Stellungnahme der Stabsstelle Recht	Stellungnahme der Fakultäten
§ 2 Abs. 3		<p>Die Fak WiSo, RW und EW sprechen sich alle gegen den vorgeschlagenen abschließenden Katalog aus und befürworten stattdessen eine Aufzählung der Voraussetzungen, welche durch die Personen erfüllt werden müssen, analog der Aufzählungen in der Satzung der TU, sowie in der Lehr AO (dort Absatz 2.3 „Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen und in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten.“).</p> <p>Die Fak WiSo empfiehlt darüber hinaus die Aufnahme emeritierter Professorinnen und Professoren in Nr. 2. Ferner merkt sie an, dass die Formulierung in Nr. 5 „kompetente Fachvertreterinnen und Fachvertreter“ unklar ist.</p> <p>Die Fak RW empfiehlt wegen der aufeinanderfolgenden Doppelpunkte eine Überarbeitung der Formulierung.</p> <p>Im Satz 2 sollte außerdem das Wort „Lehrbeauftragte“ durch „Personen“ ersetzt werden.</p> <p>Weiterhin sollte Nr. 1 dahingehend geändert werden, dass auch Professorinnen und Professoren der UHH Lehraufträge bekommen können, sofern keine übergeordneten Gründe dagegen sprechen. In Nr. 5 soll darüber hinaus „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ durch „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ ersetzt werden, da es nicht an allen Fakultäten Fachbereiche gibt.</p> <p>Die Fak Medizin merkt an, dass für die Vergabe von Lehraufträgen an der Medizinischen Fakultät außerdem kapazitätsspezifische Grundsätze gemäß der VA der Medizinischen Fakultät eine Rolle spielen.</p> <p><u>Anmerkungen Stab Recht:</u></p>

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

		<p>a) Der abschließende Katalog aus dem Satzungsentwurf, welcher von den Fakultäten WiSo, RW und EW kritisiert wurde findet sich in der derzeit gültigen LehrAO nicht. Dort wurde die Form der Aufzählung von Voraussetzungen gewählt. Vorteil einer solchen Aufzählung gegenüber einem abschließenden Katalog ist deren Flexibilität. Es ist möglich, dass durch einen abschließenden Katalog Personen ausgeschlossen werden ohne dass dies tatsächlich gewollt ist. Dies kann erst viel später auffallen und lässt sich dann nur schwer ändern.</p> <p>Für den Fall, dass trotzdem der Katalog beibehalten werden sollte, müssten aus Gründen der Gleichbehandlung auch emeritierte Professorinnen und Professoren in Nr. 2 aufgenommen werden. Darüber hinaus müsste auch noch geklärt werden was unter „Fachvertreterinnen und Fachvertretern“ zu verstehen ist. In Nr. 4 müsste außerdem „BBesO“ gestrichen werden, da sich die Besoldung von Beamten der FHH nicht nach der BBesO, sondern nach dem HmbBesG richtet. Des Weiteren ist auch nicht nachvollziehbar, warum nur Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 Lehraufträge erhalten können sollen und Beamte anderer oder höherer Besoldungsgruppen nicht.</p> <p>b) Der Vorschlag zur redaktionellen Änderung von „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ in „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ der Fak RW ist nachvollziehbar und sollte hier und im Folgenden übernommen werden.</p> <p>c) Aus rechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, die von der Fak Medizin erwähnten kapazitätsspezifischen Grundsätze zusätzlich anzuwenden. Derartige Gesichtspunkte sind in der Lehrbeauftragtensatzung nicht geregelt und schließen somit deren zusätzliche Anwendung nicht aus.</p> <p>Zu S. 2: Die Fak WiSo weist daraufhin, dass bislang im KUS-Portal noch keine von der</p>
<p>§ 3 Abs. 1</p>	<p>In § 3 Abs. 1 sollte folgende redaktionelle Änderung vorgenommen werden. S.3 sollte gestrichen und durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt werden: „Die Erteilung der</p>	

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

	<p>Lehraufträge bedarf der Schriftform. Es sind die von der Präsidialverwaltung der UHH erstellten Musterformulare zu verwenden.“</p>	<p>Präsidialverwaltung erstellten Musterformulare zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch die Fak RW gibt an derzeit eigene Formulare zu verwenden. Neue Formulare würden dort nur verwendet werden, wenn sämtliche Anforderungen in den neuen Formularen Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Anmerkung Stab Recht:</u> In der Formulardatenbank des KUS-Portals sind bereits Musterformulare für besoldete und unbesoldete Lehraufträge zu finden.</p> <p>Die Fak WiSo empfiehlt „Lehrverpflichtung“ durch „Regellehrverpflichtung“ zu ersetzen.</p> <p><u>Anmerkung Stab Recht:</u> „Regellehrverpflichtung“ entspricht der Begrifflichkeit in § 10 Abs. 1 LVVO und sollte deshalb auch hier verwendet werden.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 S.1</p>		<p>Die Fak WiSo stellt fest, dass Absatz 2 Satz 3 gestrichen werden sollte. Sie begründet dies damit, dass die Fakultät nicht sicherstellen kann, dass tatsächlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst für den Lehrauftrag aufgewendet wird. Darüber hinaus fände eine Übertragung von Aufgaben in der Selbstverwaltung an Lehrbeauftragte nicht statt, da es sich bei diesen nicht um Beschäftigte handelt.</p> <p>Die Fak Medizin äußerte sich dahingehend, dass die Lehrbeauftragten an der Fak Medizin nur solche Selbstverwaltungsaufgaben, die im Rahmen ihres Lehrdeputats erforderlich sind, übernehmen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 S. 3, Abs. 4 S. 5</p>		<p><u>Anmerkungen Stab Recht:</u> a) Würde die Regelung zur Bestellung von Lehrbeauftragten zur Prüferin oder zum Prüfer gestrichen werden, gäbe es keine Vorschriften mehr, die den Umgang damit regeln. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und zu einer unterschiedlichen Behandlung der Lehrbeauftragten.</p>

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

		<p>b) Die Regelungen zur Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 2 S. 3 dort „oder übernimmt sie oder er eine Aufgabe der Selbstverwaltung und § 3 Abs. 4 S. 5) sollten entfernt werden. Lehrbeauftragte sind gemäß § 8 Abs. 2 HmbHG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 GO nur Angehörige der Universität und nehmen deshalb grundsätzlich keine Aufgaben der Selbstverwaltung wahr.</p>
<p>§ 3 Abs. 5</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 5 TV-L ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung nicht mehr erforderlich. Es bedarf nur noch einer rechtzeitigen Anzeige der Nebentätigkeit beim Arbeitgeber. Eine Anzeige beim Dekanat ist dafür jedoch nicht ausreichend. Deshalb wird folgende Abänderung des § 3 Abs. 5 vorgeschlagen: „Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg müssen die Erteilung eines Lehrauftrages dem Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 4 TV-L bzw. dem Dienstherrn gemäß § 70 Abs. 3 HmbBG i.V.m. § 40 S.1 BeamtStG anzeigen. Sie müssen ferner vor Erteilung des Lehrauftrages die Einwilligung der zuständigen Dienststelle gemäß § 60 LHO einholen.“</p>	
<p>§ 3 Abs. 6 und 7</p>	<p>In § 3 sind außerdem die Absätze 6 und 7 ersatzlos zu streichen. Abs. 6 Sätze 1 und 3 sind zu streichen, weil das RRZ in seiner Benutzerordnung selbst Regelungen über die Erteilung von Nutzungsrechten geschaffen hat. Darüber hinaus ist Abs. 6 Satz 2 zu entfernen, da die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten grundsätzlich den Beschäftigten der UHH vorbehalten ist. Diese Angebote für die Lehrbeauftragten zu öffnen lässt Zweifel daran aufkommen, dass tatsächlich kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit den Lehrbeauftragten besteht. Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen, da der Personalrat nicht für Lehrbeauftragte zuständig ist. Diese stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber und fallen deshalb nicht unter § 78 Abs. 1 Nr. 4 HmbPersVG.</p>	<p>Die Fak Medizin stellte fest, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Fak Medizin die Lehrbeauftragte dort das Recht haben, alle Einrichtungen des UKE im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.</p>
<p>§ 4</p>	<p>Im § 4 des Satzungsentwurfs werden Regelungen zur Vergütung</p>	

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

	<p>von Lehraufträgen getroffen. Diese Regelungen können vom AS jedoch nicht getroffen werden. Das HmbHG folgt einer strikten Trennung zwischen Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten, wobei der AS nur für Selbstverwaltungsangelegenheiten zuständig ist. Die Festlegung der Vergütung ist als Haushaltsangelegenheit aber gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG eine Auftragsangelegenheit.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1</p>	<p>Deshalb sind aus § 4 Abs. 1 die Sätze 2, 3 und 5 zu streichen. In Satz 1 sind zusätzlich die Worte „in Verbindung mit dieser Satzung“ zu entfernen.</p> <p>Für § 4 Abs. 1 ergibt sich sodann folgende Formulierung: „Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ein Lehrauftrag kann unentgeltlich erteilt werden, wenn es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt, um Bezeichnungen nach § 17 Absätze 1 oder 2 HmbHG führen zu dürfen (Titellehre).“</p>	<p>Zu S. 4: Die Fak WiSo und RW stellten fest, dass die Möglichkeiten der unentgeltlichen Vergabe eines Lehrauftrags in der Verwaltungsanordnung über die Vergütung von Lehraufträgen geregelt ist. Diese sieht in ihrer Nr. 5 b) noch eine weitere Möglichkeit für unentgeltliche Lehraufträge vor. Die Satzung sollte diese Möglichkeit nicht ausschließen.</p> <p>Auch die Fak Medizin ist der Ansicht, dass dieser Satz gestrichen werden sollte, denn in der Praxis würden auch an andere Personen unentgeltliche Lehraufträge vergeben. Diese Praxis sei auch mit § 26 Abs. 3 S. 2 HmbHG vereinbar.</p> <p><u>Anmerkung Stab Recht:</u> Eine Einschränkung der VwAO zur Lehrauftragsvergütung durch den AS ist nicht möglich, da es sich bei der Regelung der Vergütung nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Die VwAO zur Lehrauftragsvergütung sieht in Nr. 5 b noch weitere Möglichkeiten für unentgeltliche Lehraufträge vor. Somit sollte auch Satz 4 des Satzungsentwurfs gestrichen werden. Es ergibt sich bereits aus S. 1, dass sich die Vergütung nach der VwAO richtet, in welcher auch die Möglichkeiten der unentgeltlichen Vergabe geregelt sind. Es bedarf daher keines weiteren Verweises.</p>
<p>§ 4 Abs. 2</p>	<p>In § 4 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen. Grund hierfür ist wiederum die mangelnde Zuständigkeit des AS für Fragen der Lehrauftragsvergütung. Faktisch würden durch die Regelungen des § 4 Abs. 2 neue Vergütungstatbestände</p>	

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

§ 4 Abs. 4 S. 3	geschaffen, welche in der Verwaltungsanordnung jedoch nicht vorgesehen sind.	<p>Die Fak PB spricht sich dafür aus, dass es in der Mitte des Satzes „Institute“ statt „Fachbereiche“ heißen sollte, da dies der Bezeichnung in § 92 Abs. 1 S. 1 HmbHG entspricht. Die Fak PB befürwortet zudem, dass die Mindestanzahl an Studierenden für eine Lehrveranstaltung nunmehr von den Fakultäten bzw. Fachbereichen (Instituten) festgelegt werden soll.</p> <p>Die Fak EW nimmt diese Veränderung hingegen negativ wahr. Sie spricht sich für eine fest vorgegebene Mindestteilnehmerzahl aus, um eine unterschiedliche Handhabung in den Fachbereichen zu vermeiden.</p> <p>Die Fak RW empfiehlt auch hier wie in § 2 Abs. 3 „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ durch „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ zu ersetzen.</p> <p><u>Anmerkungen Stab Recht:</u></p> <p>a) Statt wie von der Fak PB vorgeschlagen „Fachbereiche“ durch „Institute“ zu ersetzen sollte lieber der Begriff „Organisationseinheit“ gewählt werden, da davon auch andere Einrichtungen der Universität umfasst werden.</p> <p>b) Die bisher gültige LehrAO sieht eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten vor. Die Satzung ändert diese Regelung und überlässt nunmehr die Festlegung der erforderlichen Mindestanzahl den Fakultäten bzw. Organisationseinheiten. Beide Varianten wären rechtlich zulässig.</p> <p>Die Fak RW empfiehlt auch hier „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ durch „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ zu ersetzen.</p>
§ 4 Abs. 5 S. 1		Die Fak RW stellt fest, dass es nicht eindeutig ist, ob die Teilnahme aktiver oder passiver Natur sein soll. Sie schlägt vor „Dies Academicus“ zum Beispiel

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

	<p>Im § 4 Abs. 6 ist S. 3 komplett zu entfernen. Dieser hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt sondern wiederholt nur die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG. Damit ist er zum einen überflüssig und müsste zum anderen bei jeder Gesetzesänderung auch geändert werden.</p>	<p>durch „eine Veranstaltung, die vom Präsidium als alternative Lehrveranstaltung definiert wird“ zu ersetzen. Schließlich rät sie aber dazu den Passus zu streichen.</p>
<p>§ 4 Abs. 6</p>		<p>Zu S. 2: Die Fak WiSo und EW beschreiben die aktuelle Praxis dergestalt, dass die Fakultäten die geleisteten Zahlungen an die Zentrale melden, welche diese an das Finanzamt weiterleitet. Eine Beibehaltung dieser Praxis wird bevorzugt.</p> <p>Auch die Fak RW hinterfragt die Regelung und schlägt folgende Formulierung vor: „Die Präsidialverwaltung ist in Zusammenarbeit mit den Fakultäten verpflichtet, zum Jahresbeginn [...]“</p> <p><u>Anmerkung Stab Recht:</u> Im § 4 Abs. 6 sollten die S. 2 – 5 gestrichen werden. Diese geben nur Verpflichtungen wieder, welche sich bereits aus der AO und der Mitteilungsverordnung ergeben und haben damit keinen eigenen Regelungsgehalt. Sie sind damit rein informativ, was nicht die Funktion einer Satzung ist. Da nur § 4 Abs. 6 S. 1 übrigbleibt kann überlegt werden, diesen an einen anderen Absatz anzugliedern.</p>
<p>§ 4 Abs. 7</p>		<p>Die Fak WiSo hinterfragt die Zuständigkeit für die Regelung von Reisekosten. Dies sei keine Selbstverwaltungsangelegenheit und können deshalb nicht vom AS geregelt werden.</p> <p>Die Fak EW stellt fest, dass die Regelung im Widerspruch zur Präsidiumsrichtlinie aus dem Jahr 2006 steht und bevorzugt die Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung.</p> <p>Auch die Fak RW weist auf den Zusammenhang mit dem Präsidiumsbeschluss und dem Schreiben des Kanzlers vom 11.05.2016 hin und hält zur Beachtung dieses Zusammenhangs an.</p> <p>Zu S. 2:</p>

Stellungnahme der Stabsstelle Recht und der Fakultäten zum Entwurf der Lehrbeauftragtensatzung

<p>Die Fak RW empfiehlt „Lehrbeauftragte“ durch „Personen“ ersetzen.</p> <p>Die Fak Medizin spricht sich dafür aus, dass Fahrtkosten nur in Absprache mit der Fakultät ersetzt werden sollten.</p> <p>Zu S. 5: Auch hier empfiehlt die Fak RW „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ durch „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ zu ersetzen.</p> <p><u>Anmerkung Stab Recht:</u> Bei Reisekosten handelt es sich um Haushaltsangelegenheiten, welche gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 keine Selbstverwaltungsangelegenheiten sind. Der AS ist somit auch für deren Regelung nicht zuständig. In der VwAO zur Lehrauftragsvergütung findet sich zu den Reisekosten eine Regelung, von welcher durch die Satzung nicht abgewichen werden kann. Eine Regelung zu Reisekosten kann in der Satzung folglich gar nicht getroffen werden, weshalb § 4 Abs. 7 komplett zu streichen ist. Insofern entfällt auch der Widerspruch zur Präsidiumsrichtlinie.</p>	
<p>Die Fak BWL spricht sich dafür aus, dass die Entscheidungsfreiheit der Fakultät durch die Satzung nicht der UHH nicht eingeschränkt werden sollte.</p>	<p>Sonstiges</p>



Vermerk

**Satzungsentwurf der Gruppe Hinzelin/O`Mahony/König/Meissner mit Datum 15. Juni 2017 zum Erlass einer Lehrbeauftragtensatzung
hier: Rechtliche Prüfung des Satzungsentwurfs**

Der Akademische Senat hatte sich in seiner Sitzung am 11.Mai 2017 darauf verständigt,

„den Satzungsentwurf zunächst einer Rechtsprüfung zu unterziehen, im Anschluss die Fakultäten um Stellungnahme zu bitten, ihn dann dem APH vorzulegen und sich abschließend selbst damit zu befassen.“

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung findet sich nachstehend. Es ist nach Paragraphen und Absätzen unterteilt. Gegen nicht erwähnte Paragraphen und Absätze bestehen aus rechtlicher Sicht keine Einwände.

§ 3

Abs.1

In § 3 Abs. 1 sollte folgende redaktionelle Änderung vorgenommen werden. S.3 sollte gestrichen und durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt werden: „Die Erteilung der Lehraufträge bedarf der Schriftform. Es sind die von der Präsidialverwaltung der UHH erstellten Musterformulare zu verwenden.“

Abs. 5

§ 3 Abs. 5 ist komplett zu streichen und zu ersetzen. In seiner neuen Fassung lautet er wie folgt: „Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg müssen die Erteilung eines Lehrauftrages dem Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 4 TV-L bzw. dem Dienstherrn gemäß §70 Abs. 3 HmbBG i.V.m. § 40 S.1 BeamStG anzeigen. Sie müssen ferner vor Erteilung des Lehrauftrages die Einwilligung der zuständigen Dienststelle gemäß § 60 LHO einholen.“

Die Änderung ist notwendig, da eine Genehmigung der Nebentätigkeit nach § 3 Abs. 4 TV-L nicht mehr erforderlich ist. Es muss nur noch eine rechtzeitige Anzeige der Nebentätigkeit bei dem Arbeitgeber erfolgen. Eine Anzeige beim Dekanat, wie sie vorgesehen war, ist jedoch nicht ausreichend. Denn das Dekanat ist für Personalangelegenheiten nicht zuständig. Für diese ist gemäß § 83 Abs. 1 HmbHG der Kanzler zuständig. Die Lehrauftragstätigkeit muss als Nebentätigkeit also beim Personalreferat angezeigt werden.

Gemäß § 60 LHO muss außerdem die Einwilligung der Behördenleitung eingeholt werden. Denn nur mit dieser dürfen Verträge zwischen Angestellten des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle geschlossen werden.

Abs. 6 und 7

In § 3 sind außerdem die Absätze 6 und 7 ersatzlos zu streichen.

Abs. 6 Sätze 1 und 3 sind zu streichen, weil das RRZ in seiner Benutzerordnung selbst Regelungen über die Erteilung von Nutzungsrechten geschaffen hat. Über die Erteilung entscheidet das RRZ gemäß § 2 Nr. 3 der Benutzungsordnung auf schriftlichen Antrag der nutzenden Person. Eine Regelung durch den AS in der Satzung, dass die Zulassung zu den Diensten des RRZ automatisch erfolgt ist somit nicht möglich.

Darüber hinaus ist Abs. 6 Satz 2 zu entfernen, da die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten grundsätzlich den Beschäftigten der UHH vorbehalten ist. Diese Angebote für die Lehrbeauftragten zu öffnen lässt Zweifel daran aufkommen, dass tatsächlich kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit den Lehrbeauftragten besteht. Dies birgt die Gefahr, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Lehrbeauftragten und der UHH als eine so genannte Scheinselbständigkeit anerkannt werden könnte, was zur Folge hätte, dass zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer nachgezahlt werden müsste.

Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen, weil es die primäre Aufgabe des Personalrates ist das Ungleichgewicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszugleichen. Dies ist erforderlich, da die Arbeitnehmer in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht jedoch bei Lehrbeauftragten gerade nicht, da es sich bei Lehraufträgen zumeist um Nebentätigkeiten handelt. Lehrbeauftragte fallen somit nicht unter § 78 Abs. 1 Nr. 4 HmbPersVG.

§ 4

§ 4 des Satzungsentwurfs enthält Regelungen zur Lehrauftragsvergütung. Diese Regelungen können vom AS jedoch nicht getroffen werden. Zwar hat der Gesetzgeber mit § 26 Abs. 4 HmbHG den Hochschulen grundsätzlich eine Satzungsermächtigung erteilt. Jedoch folgt das Gesetz einer strikten Trennung zwischen den Kompetenzen für Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten. Danach ist der AS für die ihm durch Gesetz zugewiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten zuständig, nicht für die Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten. Auftragsangelegenheiten werden vom Präsidium und – soweit es sich um Angelegenheiten der Fakultät handelt – vom Dekanat wahrgenommen. Bei der Bestimmung einer konkreten Vergütung handelt es sich um eine Auftragsangelegenheit nach § 6 Abs. 2 HmbHG, denn die Festlegung einer konkreten Vergütung ist eine Haushaltsangelegenheit. Dies hatte auch der Senat der FHH in seiner Senatsdrucksache zur Neureglung der Vergütung der Lehrbeauftragten vom 14.02.2006 (Drs. 2006/240) klargelegt. Wörtlich heißt es dort: *„Trotz der im HmbHG den Hochschulen erteilten Satzungsermächtigung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten gehört dieser Bereich (Anm.: gemeint ist der Bereich der Vergütung) weiterhin mindestens zum Teil zu den staatlichen Auftragsangelegenheiten.“* Ist die Festlegung der konkreten Vergütung nicht vom Satzungsrecht nach § 26 Abs. 4 HmbHG gedeckt, können entsprechende Regelungen auch nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abs. 1

Deshalb sind aus § 4 Abs. 1 die Sätze 2, 3 und 5 zu streichen. In Satz 1 sind zusätzlich die Worte „in Verbindung mit dieser Satzung“ zu entfernen.

Für § 4 Abs. 1 ergibt sich sodann folgende Formulierung: „Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ein Lehrauftrag kann unentgeltlich erteilt werden, wenn es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt, um Bezeichnungen nach § 17 Absätze 1 oder 2 HmbHG führen zu dürfen (Titellehre).“

Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen. § 4 Abs. 2 bleibt somit in folgender Fassung bestehen: „Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).“ Grund hierfür ist wie bereits erwähnt die mangelnde Zuständigkeit des AS für Fragen der Lehrauftragsvergütung. Faktisch würden durch die zu streichenden Regelungen des § 4 Abs. 2 neue Vergütungsstatbestände geschaffen, welche in der Verwaltungsanordnung jedoch nicht vorgesehen sind.

Abs. 6

Im § 4 Abs. 6 ist S. 3 komplett zu entfernen. Dieser hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt sondern wiederholt nur die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG. Damit ist er zum einen überflüssig und müsste zum anderen bei jeder Gesetzesänderung auch geändert werden. § 4 Abs. 6 bleibt sodann in folgender Fassung bestehen: „Die Lehrauftragsvergütung ist von der bzw. dem Lehrbeauftragten zu versteuern. Die Fakultäten sind verpflichtet, zum Jahresbeginn alle im abgelaufenen Kalenderjahr an die Lehrbeauftragten geleisteten Zahlungen an das jeweils zuständige Finanzamt zu melden. Die einzelnen Lehrbeauftragten sind über diese Meldung zu informieren. Näheres regelt § 93 a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung).“

Anlage:

Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen von der Gruppe
Hinzelin/O`Mahony/König/Meissner



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH · Fakultät EW · Dekanin
Von-Melle-Park 8 · 20146 Hamburg

Präsidialverwaltung UHH

Stabstelle Recht

Herrn Michael Drexler – R1 –

Mittelweg 177

20148 Hamburg

Per E-Mail

20.07.2017

EA-gra

FAKULTÄT
FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Prof. Dr. Eva Arnold

Fakultät für Erziehungswissenschaft

Dekanin

Von-Melle-Park 8

Raum 321 (über Raum 320)

20146 Hamburg

Tel. +49 40 42838-4735

Sekretariat:

Gabriele Granau

Tel. +49 40 42838-5515

Fax +49 40 42838-2001

dekanin.ew@uni-hamburg.de

www.ew.uni-hamburg.de

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen

Sehr geehrte Herr Drexler,

zu dem Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen nimmt das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft wie folgt Stellung:

Das Dekanat begrüßt die Initiative des Akademischen Senats zur Verabschiedung einer Satzung, die sich an der bestehenden Verwaltungsanordnung orientiert. Die Ausführungen des Rechtsreferats wurden zur Kenntnis genommen und das Dekanat geht davon aus, dass die rechtlich erforderlichen Änderungen umgesetzt und der Satzungsentwurf entsprechend verändert wird.

Des Weiteren merkt das Dekanat an:

§ 2 Abs. 3 des Satzungsentwurfs enthält eine Auflistung von Personengruppen, an die ein Lehrauftrag erteilt werden kann. Das Dekanat würde es begrüßen, wenn stattdessen Kriterien genannt würden, die Personen erfüllen müssen, wie es z. B. in Absatz 2.3 der Verwaltungsanordnung der Fall ist.

§ 4 Absatz 4 des Entwurfs: Das Dekanat würde es vorziehen, wenn weiterhin eine feste Mindestteilnehmerzahl genannt würde, um voneinander abweichende Praktiken in den Fachbereichen zu vermeiden.

Laut § 4 Abs. 6 ist die Fakultät verpflichtet, zum Jahresbeginn alle im abgelaufenen Kalenderjahr an die Lehrbeauftragten geleisteten Zahlungen an das jeweils zuständige Finanzamt zu melden. Zahlungen werden nicht von den Fakultäten, sondern von der zentralen Finanzbuch-

haltung veranlasst. Nur dort kann eine Prüfung der Zahlungen pro Kreditor erfolgen, folglich muss die Meldung auch von dort veranlasst werden. Dies ist aktuell auch gängige Praxis.

§ 4 Abs. 7 regelt die Reisekostenvergütung. Teilweise widersprechen die dort aufgeführten Punkte der in 2016 bekanntgegebenen beschlossenen Regelungen des Präsidiums. Das Präsidium hat geregelt, dass Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt werden. Es erfolgt also lediglich eine Fahrtkostenerstattung ohne Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld. Außerdem ist die Bezeichnung nicht eindeutig: Im ersten Satz heißt es „Eine Reisekostenvergütung wird grundsätzlich nicht gezahlt“. In Satz 5 steht, dass über die Vergütung von Reisekosten die Leiterin bzw. der Leiter des zuständigen Fachbereiches entscheidet. Das Dekanat befürwortet, bei der aktuellen Regelung zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Eva Arnold



Kristina Hohendorf

Fakultät für Rechtswissenschaft
Verwaltungsleitung
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -4554
Fax +49 (0)40 - 42838 -3920
kristina.hohendorf@uni-hamburg.de
www.jura.uni-hamburg.de

Stand: 1. August 2017

**Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 Abs. 4 HmbHG
– Stellungnahme der Fakultät für Rechtswissenschaft**

Folgende Dokumente sind berücksichtigt bzw. verglichen worden:

- Entwurf einer Satzung (Gruppe Hinzelin/O'Mahony/König/Meissner) vom 15. Juni 2017
- Vermerk der Stabsstelle Recht zum Satzungsentwurf
- Verwaltungsanordnung der Behörde für Wissenschaft und Forschung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 22 HmbHG an der Universität, der Technischen Universität, der Hochschule für Wirtschaft und Politik, der Fachhochschule, der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst (LehrAO) vom 2. April 1984
- vom Präsidium beschlossene Regelungen zur Fahrtkostenerstattung für auswärtige Lehrbeauftragte (Schreiben des Kanzlers vom 11. Mai 2016)
- Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten sowie die Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an den hamburgischen Hochschulen

Zu § 1 Allgemeines:

- Keine Anmerkungen.

Zu § 2 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen:

- Zu § 2 III 1 bzw. § 2 III 2:
- Hier bitte eine andere Formulierung wählen, da der Bezug durch die aufeinanderfolgende Verwendung von Doppelpunkten nicht deutlich wird.

- Zu **§ 2 III 2**:
- „Lehrbeauftragte, die ein Studium...“: Der Begriff „Lehrbeauftragte“ ist durch „Personen“ ersetzen.

- Zu **§ 2 III 2 Nr. 1**:
- Aus welchen Gründen erfolgt eine Ausdifferenzierung der Personengruppen?
- Nach Nr. 1 können Lehraufträge nun nicht mehr an Professorinnen und Professoren der UHH vergeben werden; falls keine übergeordneten Gründe dagegen sprechen, sollten auch Professorinnen und Professoren der UHH einen Lehrauftrag erhalten können.

- Zu **§ 2 III 2 Nr. 5**:
- Wer entscheidet über die entsprechende Qualifikation der „kompetenten Fachvertreterinnen und Fachvertreter“, da es nicht an allen Fakultäten Fachbereiche gibt? Formulierungsvorschlag: „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“

Zu **§ 3** Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- Zu **§ 3 I 2**:
- „Für die Erteilung der Lehraufträge sind die von der UHH vorgesehenen Formulare zu verwenden“: Aktuell nutzen wir eigene Antragsformulare, stellen das aber gerne um, wenn in den neuen Formularen sämtliche Anforderungen Berücksichtigung finden.

Zu **§ 4** Lehrauftragsvergütung:

- Zu **§ 4 I**:
- „Ein Lehrauftrag kann unentgeltlich erteilt werden, wenn es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt um die Bezeichnung nach § 17 I oder II HmbHG führen zu dürfen (Titellehre)“: Es sollte neben der Titellehre weitere Fälle von unbesoldeten Lehraufträgen geben!
- Die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten sowie die Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an den hamburgischen Hochschulen sieht in Nr. 5 b) noch folgende weitere Fälle vor: anderweitige Erwerbstätigkeit, im Ruhestand befindlich oder anderweitig sichergestellt, dass keine prekäre Beschäftigung vorliegt.
- Wir bitten um die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung.

- Zu **§ 4 IV 2**:
- Auch hier: nicht an allen Fakultäten gibt es Fachbereiche; daher: „Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit.“

- Zu **§ 4 V 1**:
- wie Absatz 4 zu formulieren (Entscheidungsbefugnis)

- Zu **§ 4 V 2:**
Unklar ist, ob hier nur der Fall gemeint sein soll, dass eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter selbst an einem Dies Academicus teilnimmt und ob diese Teilnahme aktiver oder passiver Natur sein soll.
- Vielleicht könnte man statt „Dies Academicus“ schreiben: „eine Veranstaltung, die vom Präsidium als alternative Lehrveranstaltungszeit definiert wird“.
- Wir schlagen vor, den Passus zum Dies Academicus zu streichen.

- Zu **§ 4 VI:**
Die Meldung an das Finanzamt müsste eigentlich Aufgabe der Finanzabteilung sein; daher ist der Satz eher im Sinne von „Präsidialverwaltung in Zusammenarbeit mit den Fakultäten“ zu formulieren.

- Zu **§ 4 VII 2:**
„Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an auswärtige Lehrbeauftragte...“ durch „Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an auswärtige Personen...“ ersetzen.

- Zu **§ 4 VII 5:**
Zu formulieren wie Absatz 4 (Entscheidungsbefugnis: „es entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit“).

- Bitte beachten bei den Übernachtungsgeldern: Zusammenhang zum Schreiben des Kanzlers vom 11.5.2016 bzw. dem hierzu getroffenen Präsidiumsbeschluss



Prof. Dr. Klaus Mattes

Fakultät für Psychologie und
Bewegungswissenschaft
Institut für Bewegungswissenschaft
Arbeitsbereich Bewegungs- und -Trainingswis-
senschaft
Turmweg 2
20148 Hamburg

Tel. +49 40 42838-5903
Fax +49 40 42838-6268
klaus.mattes@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

09.08.2017

Stellungnahme zum Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen

Der neue Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen enthält im Wesentlichen Ergänzungen, die insbesondere im Abschnitt § 4 Lehrauftragsvergütungen konkrete Forderungen bzw. Festschreibungen zur Höhe der (geänderten Sätze) Vergütung und zusätzlichen Zahlungen bei Prüfungsteilnahmen betreffen. Diese Abschnitte werden von der Stabstelle Recht nachvollziehbar kritisiert und eine Streichung empfohlen. In Anbetracht der Streichungsvorgaben sind wir dann fast wieder bei der aktuell gültigen Fassung. Der Empfehlung schließt sich die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft an.

Erhalten bleiben in § 2 die neue detaillierte Auflistung der möglichen Lehrbeauftragten und in §4 die bekannte Verpflichtung der Fakultät die an Lehrbeauftragte geleisteten Zahlungen dem Finanzamt melden zu müssen und die einzelnen Lehrbeauftragten über diese Meldung zu informieren.

Die Änderung in § 4 Absatz 4 wird von der Fakultät als positiv eingeschätzt, da nun die Vorgabe der Mindestzahl an Studierenden in Veranstaltungen auf die einzelnen Fachbereiche verlegt wird und keine Einheitszahl für die gesamte UHH mehr gelten soll.

Lediglich der Begriff „Fachbereich“ sollte um „Institute“ (im Sinne der Definition nach HmbHG) ergänzt werden.

i.V. Stella Onken

Leitung Studiendekanat

Stellungnahmen der Fakultäten WISO, BWL, Medizin, MIN zum Entwurf einer „Lehrbeauftragtensatzung“

1. WISO

Das Dekanat wünscht ebenfalls die Streichungen, die von der Stabsstelle Recht bereits im rechtlichen Vermerk vom 06.07.2017 angesprochen worden sind.

Darüber hinaus wird angemerkt:

- § 2

- Abs. 3: Es ist unklar, was mit dem Begriff „Fachvertreter/innen“ gemeint ist. Der Begriff der Fachvertretung ist an der Universität bereits besetzt - es handelt sich um im Ruhestand befindliche Professoren/innen, die noch für max. 3 Jahre nach Eintritt in den Ruhestand an der Universität über einen Fachvertretungsvertrag tätig sind. Wichtig ist, dass auch Externe, die nicht den Kategorien Nr. 1-4 zuzuordnen sind, einen Lehrauftrag erhalten können. Darüber hinaus ist der Begriff „kompetent“ bzw. „entsprechende fachliche Qualifikation“ sehr vage. Bislang mussten Lehrbeauftragte zumindest über ein abgeschlossenes Studium verfügen (vgl. Verwaltungsanordnung der BWF über die Erteilung von Lehraufträgen vom 02.04.1984). Dies gilt fort, zudem wird dies durch einen Beschluss des Präsidiums vom 16.01.2017 präzisiert: Danach müssen Lehrbeauftragte auch in Bachelorstudiengängen mindestens über einen Masterabschluss verfügen. Insbesondere in Zweifelsfällen/Ausnahmefällen sollte auch das Dekanat über die Qualifikation von Lehrbeauftragten entscheiden können (grds: Delegation auf die Fachbereichssprecher/innen).

- § 3:

- Abs. 1: Anmerkung: Es sind im KUS-Portal bislang keine von der Präsidialverwaltung erstellten Musterformulare zu Lehraufträgen eingestellt worden.
- Abs. 2: Es sollte „Regellehrverpflichtung“ heißen aufgrund der Bandbreitenregelung in der LVVO. Satz 3 aus Abs. 2 sollte gestrichen werden: Lehrbeauftragte werden regelhaft zu Prüfern/innen bestellt, aber wie soll die Fakultät sicherstellen, dass jemand weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst für den Lehrauftrag aufwendet? Zudem macht der Hinweis auf die Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung keinen Sinn, da die Übertragung solcher Aufgaben aufgrund der Tatsache, dass es sich gerade nicht um Beschäftigte handelt, nicht erfolgt.

- § 4:

- Abs. 1: Es sollte weiterhin die Möglichkeit geben, unentgeltliche Lehraufträge auch außerhalb von § 17-Professuren zu vergeben. Die neue Verwaltungsanordnung der BWFG vom 14.12.2016 sieht vor, dass ein Lehrauftrag unentgeltlich erteilt werden kann oder die in der Anordnung genannten Rahmen für Vergütungssätze unterschritten werden können, wenn die/der Lehrbeauftragte einer anderweitigen Tätigkeit nachgeht, sich bereits im Ruhestand befindet oder anderweitig sichergestellt ist, dass keine prekäre Beschäftigung vorliegt.

Die Lehrbeauftragtensatzung sollte die in der Verwaltungsanordnung genannten Möglichkeiten nicht ausschließen.

- Abs. 6: Nicht die Fakultäten sind verpflichtet, die geleisteten Zahlungen an das Finanzamt zu melden, sondern die Universität. Fakultäten besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. So erfolgt es auch in der Praxis: Die Fakultäten melden an die Zentrale, welche wiederum die Meldung an das Finanzamt vornimmt.
- Abs. 7: Dieser Absatz ist zu streichen. Es handelt sich auch bei der Regelung der Reisekostenvergütung nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit, so dass der AS diesbezüglich nicht zuständig ist.

2. BWL

Sehr geehrter Herr Drexler,

im Auftrag des Dekanats der Fakultät für Betriebswirtschaft teile ich Ihnen hiermit seine Stellungnahme zum Entwurf einer Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen mit, die es in seiner Sitzung am 19.7. beschlossen hat:

„Das Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft hat den Entwurf der „Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Universität Hamburg vom 15. Juni 2017“ sowie das Ergebnis der Rechtsprüfung durch die Stabsstelle Recht zur Kenntnis genommen. Das Dekanat spricht sich dafür aus, dass die Entscheidungsfreiheit der Fakultät durch die Satzung der UHH nicht eingeschränkt werden sollte.“

3. Medizin

Lieber Herr Drexler,

vielen Dank für die ausführliche Analyse des Entwurfes zum Erlass einer Lehrbeauftragtensatzung vom 6.7., an die wir uns anschließen.

Darüber hinaus gibt es einige UKE-spezifischen Punkte, die ich zusätzlich anmerken möchte:

§ 3 des Satzungsentwurfes: Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

Anmerkung zu den Abs. (2) und (3): Relevant für die Vergabe von Lehraufträge an der Medizinischen Fakultät sind außerdem gem. unserer VA kapazitätsspezifische Grundsätze.

Anmerkungen zum Abs. (4): Lehrbeauftragte sind gem. § 1(1) Nr. 8 Angehörige unserer Fakultät ohne aktives und passives Wahlrecht. Sie übernehmen gem. unserer Satzung daher nur die Selbstverwaltungsaufgaben, die im Rahmen ihres Lehrdeputats erforderlich sind.

Anmerkung zum Abs. (6): Gem. § 3(4) der Satzung der Medizinischen Fakultät haben Lehrbeauftragte das Recht, alle Einrichtungen des UKE im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

§ 4 des Satzungsentwurfes: Lehrauftragsvergütung

Anmerkungen zum Abs. (1), Satz 3: Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass ein Lehrauftrag unentgeltlich nur vergeben werden darf, wenn es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt, um Bezeichnungen nach § 17 (1) oder (2) HmbHG führen zu dürfen. In der Zahnmedizin werden oft externe Ärzte unentgeltlich für die Lehre eingesetzt. Sie verzichten dezidiert auf das Honorar, weil sie ein großes Interesse an der Lehre haben. Unsere Praxis ist gesetzeskonform

(vgl. § 26 (3) Satz 2 HmbHG); es wäre aus unserer Sicht besser, auf die vorgeschlagene Formulierung bzw. Abgrenzung zu verzichten.

Anmerkung zum Abs. (7): Die Vergütung von Reisekosten für externen Lehrbeauftragten, die außerhalb Hamburg hauptberuflich tätig sind, ist bei uns nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an außerhalb des Großbereichs Hamburgs des Hamburger Verkehrsverbundes wohnende und nicht in Hamburg hauptberuflich beschäftigte Lehrbeauftragte erforderlich ist, können in Absprache mit den Fakultäten die Fahrkosten ganz oder anteilig für das jeweils günstigste Verkehrsmittel erstattet werden“.

4. MIN

Lieber Herr Drexler,
wie Sie sich vermutlich schon gedacht, war es während der Urlaubszeit in der kurzen Frist nicht möglich, dass der Fakultätsrat eine Stellungnahme zum Satzungsentwurf abgibt. Das Dekanat hat sich mit unseren Fachbereichsleitern getroffen und den Entwurf kurzfristig diskutiert. Von Seiten des Dekanats und der Fachbereichsleiter bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf, solange die von der Stabsstelle Recht für erforderlich erachteten Änderungen eingearbeitet werden.